

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel -Sondernutzungsgebührensatzung-

Diese Fassung berücksichtigt die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel – Sondernutzungsgebührensatzung- vom 27.11.2025 (Vorl. Nr. 2025/194).

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 228), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR.
- (3) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (5) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nicht erhoben für
- a) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder kulturellen Zwecken dienen,
 - b) Sondernutzungen der politischen Parteien,
 - c) das Aufstellen von
 - Tischen und Stühlen zur Betreibung von Außengastronomie und zur Belebung der Innenstadt im unmittelbaren Bereich der Verkaufs-/Bewirtschaftungsstätte im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. d der Sondernutzungssatzung;
 - Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. a der Sondernutzungssatzung;
 - Fahrradständern vor dem/r eigenen Geschäft/Praxis im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. b der Sondernutzungssatzung;
 - privaten Sitzbänken und Pflanzkübeln ohne Werbung vor dem eigenen Miet-/Wohngrundstück.
- (2) Die nach Landesrecht zu erhebenden Verwaltungsgebühren bleiben von den Billigkeitsmaßnahmen nach Absatz 1 unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel -Sondernutzungsgebührensatzung- tritt am 27.11.2025 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 20.12.2023

Meining
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarif

Tarif-Nummer	Art der Sondernutzung	Gebührenhöhe und Einheiten
1.	Werbeanlagen (z.B. Schilder, Plakattafeln, Transparente, Dreieckständer, Fahrradständer mit Werbung)	6,00 Euro pro m ² und Monat
2.	Erlaubnispflichtige Vitrinen und Automaten	7,00 Euro pro m ² und Monat
3.	Verkaufs- und Imbisswagen	11,00 Euro pro m ² und Monat
4.	Werbe- bzw. Infostände (Ausnahme §6 (1) Buchst a u. b)	50,00 Euro pro m ² und Monat
5.	Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen	3,00 Euro pro m ² und Monat
6.	sonst. Zwecken dienende Nutzungen	1,00 – 100,00 Euro pro m ² und Monat
7.	Container (Absetzmulden für Bauschutz u.a.)	3,00 Euro pro m ² und Monat
8.	Verteilen von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke	25,00 € pro Flyer-Aktion und Tag
9.	Sammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe bis max. 2m ² Aufstellfläche	30,00 € pro Sammelbehälter und Monat